

Synopsis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen

<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen 01. Juli 2012</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Feuerwehrgebührensatzung) Beschlussantrag 085-2020</p>
<p>Auf Grund des § 22 (1), (3) und (4) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) den §§ 6 und 44 (3) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 30.05.2012 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Aufgrund des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S.288) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 15.07.2020 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Sinne der §§ 2, 8, 9, 10, 20, 22, 27 BrSchG bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Stadtgebiet sowie bei überörtlichen Einsätzen im Ausrückebereich.</p> <p>(2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierung) durch private Feuermeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Fernmeldeanlagen.</p> <p>(3) Diese Satzung gilt gleichfalls, wenn auf der Grundlage öffentlich –</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird durch die Feuerwehrensatzung vom __.__.2020 festgelegt.</p>

<p>rechtlicher Verträge ein Einsatz der Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen in ortsansässigen Unternehmen und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr zur Unterstützung dieser bei der Beseitigung betrieblich begrenzter Ereignisse erfolgt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenersatzfreiheit</p> <p>Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtgebiet und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Schadensfeuern (Bränden), • bei öffentlichen Notständen die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, • bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage, • zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen sind Brandsicherheitswachen. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) Gebühren werden nach § 22 BrSchG erhoben für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsätze, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, 2. andere als die in Abs. 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, 3. freiwillige Einsätze, 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache, 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat. <p>(2) Zu den freiwilligen Einsätzen gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, b) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. Gebäuden, Wohnungen oder Aufzügen) c) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten), d) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern, e) Überlassung von Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- und Hilfsgeräten, f) Gestellung von Feuerwehrkräften mit oder ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel), g) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht. <p>(3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit</p> <p>(1) Abweichend von den Grundsätzen des § 2 bestehen Ansprüche der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf Ersatz von Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei schuldhaft verursachten Gefahren oder Schäden sowie gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung.</p> <p>(2) Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Aufwendungen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Fällen der Gefährdungshaftung ist, dass objektiv gegebene Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr nicht eingehalten wurden, ein Schuldnachweis ist gesetzlich nicht gefordert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat, § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend, 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat, § 8 des Gesetzes über die öffentliche Ordnung und Sicherheit und Sicherheit des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend, 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden, 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst. <p>(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Kostenersatzungs- und zahlungspflichtige Leistungen</p> <p>(1) Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillig Leistungen der Feuerwehr erbracht. Nachfolgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, • Öffnen von Türen oder Toren (z.B. Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen), • Mitwirkung bei Räum- und Aufräumungsarbeiten, • Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderer Insektennestern, • Überlassung von Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen 	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe</p> <p>(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.</p> <p>(2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Im Übrigen wird die Gebühr nach Minuten berechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.</p>

Rettungs- oder Hilfsgeräten,

- Gestellung von Feuerwehrkräften mit / ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel),
- Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht.

(2) Zum Ersatz der Kosten sind verpflichtet:

- Diejenigen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Ist der Zahlungspflichtige noch nicht volljährig oder fällt die Person unter das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG), so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Betreuung für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig. Die Geschäftsführung ohne Auftrag bleibt davon unberührt,
- der Eigentümer der Sache, dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über diese Sache ausübt.

(3) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet:

- bei der Leistung von Brandsicherheitswachen die / der Veranstalter,
- wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst,
- der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- dem Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn die Auslösung eines Fehlalarmes durch die Nutzung öffentlicher Leitungswege verursacht wurde,
- wer andere Leistungen der Feuerwehr im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.

(4) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistungen (z.B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Gerätehaus, Überlassung von Geräten / Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

<p style="text-align: center;">§ 5 Grundsätze der Kostenrechnung</p> <p>(1) Die Kostensätze setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Personalkosten für die eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, • den Erschwerniszuschlägen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, • den Stundensätzen für die Nutzung von Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr als Transportraum für Mannschaft, Geräte und Zubehör, • den Sätzen für die Gerätebenutzung, • den Kosten für verbrauchte Materialien, • den Kosten für die Entsorgung von Rückständen, • den Kosten für sonstige Leistungen der Feuerwehr. <p>(2) In die Kostenrechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war. Die Kostenrechnung hat den einzelnen Kostensatz, den Grund und die Höhe nachzuweisen.</p> <p>(3) In Abweichung des Grundsatzes des Absatzes 2 ist in Fällen der böswilligen bzw. der blinden Alarmierung der gemäß Ausrückeordnung vorgesehene Bestand an Kräften und Mitteln der freiwilligen Feuerwehr in Rechnung zu stellen. In diesen Fällen sind die einzusetzenden Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Transportraum im Sinne des Absatzes 1.</p> <p>(4) Die anzuwendenden Kostensätze ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der Anlage zu dieser Satzung – Verzeichnis der Kostensätze.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und der Gebührenschuld</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte /Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken auf die Leistung verzichtet wird oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von den Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.</p> <p>(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Wiederstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr bzw. mit der Rückgabe der Geräte.</p>
<p>§ 6 Berechnung der Personalkosten</p> <p>(1) Für die Berechnung der Personalkosten sind pauschalisierte Stundensätze vorgesehen. Dabei sind angefangene Stunden auf halbe Stunden aufzurunden. Bei Überschreitung einer halben Stunde ist ein voller Stundensatz in Rechnung zu stellen. Die erste Einsatzstunde beginnt mit der Auslösung der Alarmierung, als Abschluss der Einsatzzeit gilt der Zeitpunkt der</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung</p> <p>(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.</p> <p>(2) Die Gebühr wird im Verwaltungsverfahren nach dem</p>

<p>Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(2) Dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr obliegt es einen angemessenen Kostenersatz zu ermitteln. Zur Vereinfachung der Rechnungslegung sind Pauschalbeträge zugelassen.</p>	<p>Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Berechnung des Transportraumes</p> <p>(1) Werden Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr als Transportraum für die Beförderung der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr genutzt, sind für die Berechnung der Kosten Stundensätze nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 anzuwenden. Die Kostensätze für Transportraum erfassen in sich den erforderlichen Treib- und Schmierstoffbedarf sowie die Durchschnittswerte für Wartung, Pflege und vorbeugende Instandhaltung.</p> <p>(2) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort um bei der Lösung anderer Einsatzaufgaben zu dienen, sind diese Zeiten von der Kostenrechnung des ursprünglichen Einsatzes auszunehmen.</p> <p>(3) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort um weitere Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zur Lösung der Einsatzaufgabe heranzuführen, geht deren Gesamtnutzung in die Kostenrechnung dieses Einsatzes ein. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug zur Erledigung der Einsatzaufgabe am Einsatzort verbleiben muss. Die Entscheidung über erforderliche Fahrzeugbewegungen obliegt ausschließlich dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Haftung</p> <p>Die Stadt Bitterfeld-Wolfen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Berechnung der Kostensätze für die Gerätebenutzung</p> <p>(1) Die Berechnung der Kosten für die Gerätebenutzung im Rahmen des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt unter Beachtung der technischen Beschaffenheit einzelner Geräte der Freiwilligen Feuerwehr nach Sätzen pro Einsatz dieser Geräte (Geräteeinsatzzeit).</p>	

(2) Geräte der Freiwilligen Feuerwehr, die zeitweilig innerhalb der Einsatzzeit genutzt werden, sind nach Stundensätzen in Rechnung zu stellen, § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Kostensätze enthalten den erforderlichen Bedarf an Treib- und Schmierstoffen sowie Durchschnittswerte für Wartung, Pflege und vorbeugende Instandhaltung.

(3) Bei der Ausleihe von Geräten und Zubehör der Freiwilligen Feuerwehr sind Tagessätze anzuwenden. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Nutzungstag. Treib- und Schmierstoff sowie Energiebedarf gehen zu Lasten desjenigen, der ausleiht. Dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr obliegt die Entscheidung über die Ausleihe.

§ 10

Kosten für die Entsorgung von Rückständen

(1) Die dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr zugänglichen Behältnisse werden nach den in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Kostensätzen in Rechnung gestellt.

(2) Neben diesen in Absatz 1 genannten Kosten ist zusätzlich der Aufwand für die Entsorgung von Rückständen in Rechnung zu stellen. Maßgebend für die Berechnung der Gesamtkosten bei Entsorgung von Rückständen ist der von der Stadt Bitterfeld-Wolfen gesicherte Entsorgungszyklus zum jeweiligen Tagespreis.

§ 11

Sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Gestellung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zur Erledigung der Brandsicherheitswache wird nach Stundensätzen verrechnet. Dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr obliegt die Entscheidung über die Anzahl der einzusetzenden Dienstkräfte.

(2) Werden Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr mit dem zugeordneten Personalbesatz in Sitzbereitschaft gegeben, sind die Stundensätze nach §§ 6

<p>und 7 anzuwenden.</p> <p>(3) Ergeben sich aus der Sitzbereitschaft heraus Einsatzhandlungen, ist die Berechnung für diese Abhängigkeit von der Spezifik der zu lösenden Einsatzaufgaben vorzunehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs</p> <p>(1) Der Anspruch der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf Kostenersatz entsteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Beginn der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr, • mit Beginn der Ausleihe von Geräten und Zubehör der Freiwilligen Feuerwehr, • nach Wiederbeschaffung bzw. Rechnungseingang für verbrauchte Materialien, • bei nachweislich eintretenden besonderen Kosten im Sinne des § 9, • mit erfolgter Entsorgung von Rückständen. <p>(2) Gebühren und Kostenersatz werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(3) Rückständige Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), in der jeweils gültigen Fassung, vollstreckt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Kostenersatzansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>(1) Nach Maßgabe des § 13 a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.</p> <p>(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>

	<p>(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außer Kraft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld vom: 05.04.2004 Beschluss Nr.: 70 / 1995 2. Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bobbau vom: 20.09.2004 Beschluss Nr.: 39-08 / 2004 3. Satzung für Leistungen und Kostensätze der Freiwilligen Feuerwehr Greppin vom: 27.03.1995 Beschluss Nr.: 43-6 / 95 4. Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holzweißig vom: 26.10.2000 Beschluss Nr.: RS 36 - 00 5. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thalheim vom: 11.12.2001 Beschluss Nr.: 110 / 2001 6. Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen vom: 10.10.2001 Beschluss Nr.: 239 / 2001 	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld- Wolfen vom 1. Juni 2012 außer Kraft.</p>